

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.03.1960

Geschäftszahl

1964/59

Rechtssatz

Kommt die Betriebsprüfung auf Grund der Bücher des Steuerpflichtigen zu dem Ergebnis, daß Halberzeugnisse, die vom Steuerpflichtigen bearbeitet wurden, anders zu bewerten gewesen wären, und wird die daraus resultierende Erhöhung des Endwarenbestandes vom Steuerpflichtigen unter Rechtsmittelverzicht anerkannt, so liegt in diesem Verzicht nicht das Eingeständnis einer materiell mangelhaften Buchführung, weil alle maßgeblichen Umstände den Büchern entnommen werden konnten.